gegeben sei, hat die Rekurrentin nicht geltend gemacht und ist beshalb auch nicht zu prüfen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

85. Entscheid vom 11. September 1906 in Sachen Willi.

Arrest. Verarrestierung eines Lohnguthabens. Zulässigkeit der Beschwerde dagegen; Art. 279; 17; 93 SchKG. — Rückweisung zur Feststellung der Unpfändbarkeit.

I. Am 2. Juli 1906 erwirkte Johann Merz, Müller in Bo= fingen von der Arrestbehörde Obwaldens (Landammannamt) für eine Forderung von 1046 Fr. 85 Cts. einen Arreftbefehl gegen ben Rekurrenten Josef Willi in Sachseln. Der Arrest murbe gleichen Tags vom Betreibungsamt Sarnen vollzogen durch Berarreftierung eines - im Arreftbefehl als Arreftgegenftand ge= nannten — Lohnautbabens bes Willi an Bader Schaller in Sarnen im Schätzungswerte von 120 Fr. Willi verlangte recht= zeitig auf dem Beschwerbewege, es sei bas fragliche Guthaben aus bem Arrest zu entlassen und die Arresturkunde bezüglich seiner als dahingefallen zu erklären. Er machte geltend, daß es fich um ein Lohnguthaben im Sinne von Art. 93 SchRG handle, welches fich als Entgelt darstelle für Arbeit, die er als Backer bem Drittschuldner Schaller mahrend zehn Wochen geleiftet habe, daß er babei höchstens 1 Kr. 50 Cts. per Tag verdient babe, wenn man für gewährte Kost und Logis ben — hoch bemeffenen — Betrag von 1 Fr. 50 Cts. per Tag in Ansat bringe, und daß nach all bem, gemäß bestehender Praris, das gange Guthaben der Pfändung entzogen fei.

Der Gläubiger Merz widersetzte sich der Beschwerde mit der Begründung, der Schuldner habe das ersparte Lohnguthaben entsbehren können, so daß es voll der Pfändung unterliege.

II. Unterm 25. Juli 1906 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Ihr Entscheid stützt sich zunächst darauf, daß

nach Art. 279 SchKG eine Arresturkunde durch Beschwerde nicht ansechtbar sei, sondern einzig — in Bezug auf die Arrestmäßigsteit — durch gerichtliche Klage. Auch materiell sei übrigens die Beschwerde unbegründet, da es sich nicht mehr um eine Lohnsorsderung handle. Das verarrestierte Guthaben sei zwar aus übersschüssissen Barlohn entstanden, habe aber den Charakter eines Lohnguthabens durch das Ausstehenlassen verloren. Nicht erst noch zu verdienendes Einkommen sei verarrestiert worden, sondern ein Betrag, den der Schuldner in längerer oder kürzerer Zeit über seine Bedürsnisse hinaus sich habe ersparen können. Danach brauche die Frage, ob und inwiesern jenes Guthaben zum Unterhalt des Schuldners notwendig sei, gar nicht beantwortet zu werden, weil das Geseh für derartige Vermögensstücke gar keine Unpsändbarkeit zulasse.

III. Diesen Entscheib hat der Arrestschuldner Willi unter Erzneuerung seines Beschwerdebegehrens an das Bundesgericht weiterzgezogen. Er sicht sowohl die formelle als die materielle Begrünzdung, auf die sich die Vorinstanz stützt, an, und hält an seinen Beschwerdeanbringen sest.

Vorsorglicher Weise hat er sich nachträglich beim Bundesgericht noch gegen eine provisorische Pfändung des streitigen Arrestguts habens beschwert, die das Betreibungsamt Sachseln inzwischen, am 20. August 1906, wie es scheint gestützt auf Art. 281 SchKG, vorgenommen hat.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt Abweisung des Rekurses aus den in ihrem Entscheid enthaltenen Gründen und indem sie noch geltend macht, daß das Guthaben sür den Lebensunterhalt des Rekurrenten nicht unentbehrlich sei, was offenbar auch das Betreibungsamt beim Arrestvollzuge angenommen habe.

Der Arrestgläubiger Merz schließt gleichfalls auf Verwerfung bes Rekurses, indem er sich auf den Inhalt der Akten beruft.

Die Schuldbetreibungs- und Konturstammer zieht in Erwägung:

1. Zu Unrecht glaubt die Vorinstanz aus Art. 279 SchKG die Unzulässigkeit der vorliegenden Beschwerde ableiten zu können. Dieser Artikel handelt nur vom Arrestbesehl — und zwar von der Möglichkeit, ihn anzusechten —, nicht aber vom Arrestvollzug,

ber Ausführung, die der Arrestbesehl erfährt durch Berarrestierung (arrestmäßige Beschlagnahme) der darin bezeichneten Gegenstände (Art. 274 Ziff. 4 und 275). Die Arrestvollzugshandlungen der Betreibungsämter gehören zu den Bersügungen nach Art. 17 SchKG und unterstehen als solche dem ordentlichen Beschwerdeversahren. Das gilt nach seststehender Praxis namentlich auch insoweit, als die Arrestvollzugshandlung wegen Unpfändbarkeit des verarrestierten Bermögensstückes angesochten wird.

2. Auch in der Sache selbst erweift sich der Vorentscheid als rechtzirrtümlich. "Lohnguthaben" im Sinne des Art. 93 SchKG ist nicht nur ber noch nicht verdiente Lohn, die aus noch zu leistenben Diensten erst später erwachsenbe Lobnforberung, sondern auch und vor allem der bereits verdiente Lohn, die beftehende Lobnforderung. Jene erstere Bedeutung ift bem gesetlichen Ausbruck "Lohnauthaben" burch ausdehnende Auslegung besselben von ber Praris gegeben worden, indem diese über seinen grammati= falischen Sinn in der Beife hinausging, daß fie eine bloß zu= kunftige Forderung, somit ein gar noch nicht bestehendes Ver= mögensstück als mögliches Pfändungsobjekt erklärte. Die zweite Bedeutung bagegen, die einer berzeit vorhandenen Lohnforderung. fommt bem Ausdrucke "Lohnguthaben" schon seinem Wortsinne nach zu und ist diejenige, welche das Gesetz zunächst im Auge hat. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob bie betreffende Lohnforderung nur eine einzige fällige Lohnrate barftellt, ober ob fie eine Summe mehrerer - unbezahlt gebliebener - Raten bildet. Auch im letztern Falle ift die Gesamtforderung als solche ein relativ unpfändbares Lohnquthaben nach Art. 93 und verliert fle diese Eigenschaft nicht, wie die Vorinstanz annimmt, beshalb. weil man es hier mit Ersparniffen zu tun habe. Bielmehr kann bie größere ober geringere Babl ber ausstehenden Teilbetrage und ibre Gesamthobe nur insoweit Erheblichkeit besiken, als es sich um die Ausscheidung der pfändbaren und der unpfändbaren Quote bes betreffenden Lohnguthabens handelt, und zwar in dem Sinne, daß die genannten Umstände als einzelne Momente bei ber Würdi= gung ber Frage mitspielen, ob und inwiefern bas Lohnguthaben ben Charafter bes "unumgänglich Notwendigen" nach Art. 93 aufweise.

3. Ob bas hier streitige Guthaben biefen Charafter, gang ober teilweise, besitze, läßt ber Borentscheid, wie er auch ausdrücklich erklärt, unbeantwortet, weil er eben irrtumlich davon ausgeht, es liege kein relativ unpfandbares Lohnguthaben nach Urt. 93 vor. Die Sache ist demnach an die Borinftang gurudguweisen, damit fie biefen Buntt unter Berudfichtigung aller Berbaltniffe bes Kalles und insbesondere der geltend gemachten Beschwerbeanbringen und nach Einholung eines Berichtes bes Betreibungsamtes prufe und geftütt barauf einen neuen Entscheid ausfälle. Dabei kommt nichts barauf an, daß die Borinftang bie zu prufende Frage nach ber Unpfändbarkeit des ftreitigen Guthabens nachträglich in ihrer Vernehmlaffung vor Bundesgericht bereits gestreift hat. Und end= lich muß, gegenüber ber gegenteiligen Auffassung ber vorinftang= lichen Refursantwort, bemerkt werden, daß auch das Betreibungs= amt beim Arrestvollzug die erwähnte Frage unberührt gelaffen hat: Hatte bas Umt, anders als die Borinftang, das verarreftierte Guthaben als ein Lohnguthaben nach Art. 93 angesehen, so ware es both bazu gekommen, in ber Arresturkunde zu bemerken, daß und warum es basielbe als feinem gangen Betrage nach für pfändbar behandle.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konfurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne begründet erklärt, daß der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zur erneuten Behandlung im Sinne der Erwägung 3 hiervor an die Vorinsstanz zurückgewiesen wird.